

**Stellungnahme der VG WORT zu der Beteiligung von Verlegern an den Ausschüttungen gemeinsamer Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern – Konsequenzen aus dem Urteil des BGH vom 21. April 2016, I ZR 198/13**

Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 6. Juli 2016

---

Die VG WORT nimmt zu der Frage der gemeinsamen Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlegern und zu den Konsequenzen aus dem Urteil des BGH vom 21. April 2016 (I ZR 198/13) wie folgt Stellung:

**1. Gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Autoren und Verlegern**

In Deutschland bestehen vier Verwertungsgesellschaften, GEMA, VG WORT, VG Bild-Kunst und VG Musikedition, die Rechte für Autoren und Verleger gemeinsam wahrnehmen. Das Modell der gemeinsamen kollektiven Rechtswahrnehmung existiert aber darüber hinaus in einer Vielzahl von anderen europäischen Ländern sowie weltweit. Hintergrund ist die Überzeugung, dass sich die einschlägigen Rechte am besten gemeinsam durchsetzen lassen. So wurde die VG WORT im Jahr 1958 von Autoren und Verlegern gegründet. In der Präambel ihrer Satzung heißt es bis heute: *“Die Entwicklung des Urheberrechts erfordert den Zusammenschluss der Wortautoren und ihrer Verleger zu einer Gesellschaft, die die Verwertungsmöglichkeiten wahrnimmt. Der Einzelne kann insbesondere nicht mehr alle Nutzungen seiner Rechte überwachen und die ihm zustehenden Erträge einziehen. Die dieser Gesellschaft zu übertragenden Rechte werden als gemeinsame Rechte der Berechtigten verwaltet und die Einnahmen nach einem festzulegenden Verfahren verteilt (Verteilungsplan).“*

Nachdem die gemeinsame Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlegern jahrzehntelang erfolgreich praktiziert worden war, wurde nach Inkrafttreten des neuen Urhebervertragsrechts im Jahr 2002 die Verlegerbeteiligung bei der VG WORT in Frage gestellt. Der Gesetzgeber hat daraufhin § 63a UrhG mit Wirkung zum 1. Januar 2008 geändert. Diese Änderung verfolgte ausweislich der Gesetzesbegründung das Ziel, die pauschale Verlegerbeteiligung bei der VG WORT auch in Zukunft zu ermöglichen (BT-Drucksache 16/1828, 32). Gleichwohl wurde die VG WORT Ende 2011 wegen der Beteiligung der Verleger an ihren Einnahmen verklagt. Die Gerichte, zuletzt der BGH am 21. April 2016 in der Entscheidung „Verlegeranteil“, haben im Wesentlichen gegen die VG WORT entschieden.

## **2. Urteil des BGH vom 21. April 2016 (I ZR 198/13)**

Der BGH hat – verkürzt gesagt – entschieden, dass Einnahmen der Verwertungsgesellschaften ausschließlich an Berechtigte verteilt werden dürften und dabei maßgeblich zu berücksichtigen ist, zu welchem Anteil diese Einnahmen auf einer Verwertung der Rechte und Geltendmachung von Ansprüchen der einzelnen Berechtigten beruhen (vgl. Rn. 33). Als Berechtigte hat der BGH originäre Rechtsinhaber und Inhaber abgeleiteter Rechte angesehen. Da Verleger – sieht man von dem Leistungsschutzrecht der Presseverleger ab – keine originären Rechtsinhaber sind (vgl. Rn. 42 ff.), kommt eine Beteiligung der Verleger nur in Betracht, soweit sie abgetretene Rechte in die Verwertungsgesellschaft einbringen können. Eine Abtretung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen an Verleger hält der BGH dabei nur für zulässig, soweit es sich um Ansprüche handelt, die im Nachhinein – nach ihrem Entstehen – abgetreten werden (Rn. 77). Eine Vorausabtretung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen, wie sie insbesondere in § 63a Satz UrhG explizit vorgesehen ist, lässt der BGH dagegen aus europarechtlichen Gründen nur zu, wenn Verleger die Vergütungsansprüche im Interesse der Urheber von der Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen (und damit die Einnahmen im Ergebnis nur dem Urheber zu Gute kommen; vgl. Rn. 78 f.).

## **3. Auswirkungen der Entscheidung**

Die Entscheidung des BGH stellt die gemeinsame kollektive Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlegern grundsätzlich in Frage. Das gilt mit Blick auf die Vergangenheit, in der seitens der betroffenen Verwertungsgesellschaften Auszahlungen an Verleger geleistet worden sind. Es gilt aber vor allem auch mit Blick auf die Zukunft, in der unklar ist, inwieweit eine gemeinsame Rechtswahrnehmung fortgesetzt werden kann.

## **4. Vorteile einer gemeinsamen Rechtswahrnehmung**

Für eine gemeinsame Rechtswahrnehmung gibt es eine Reihe von guten Gründen. Urheber und Verleger verfolgen vielfach gemeinsame Interessen. Das gilt gerade im Hinblick auf die gemeinsame Durchsetzung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen, wie insbesondere im Bereich der Geräte- und Speichermedienvergütung, aber auch bei der Ermöglichung von neuen Lizenzierungsmodellen im digitalen Bereich. Durch die interne Organisation der gemeinsamen Verwertungsgesellschaften und die staatliche Aufsicht ist dabei sichergestellt, dass die Interessen von beiden Berufsgruppen in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden.

Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass sich der Deutsche Bundestag bereits kurz nach Verkündung der BGH-Entscheidung in seiner EntschlieÙung vom 28. April 2016 für eine gemeinsame Rechtewahrnehmung von Autoren und Verlegern ausgesprochen hat (BT-Drucksache 18/8268, 3). Das deckt sich mit den Auffassungen des Bundesrates (BR-Drucksache 634/15-Beschluss) und der Justizministerkonferenz (Beschluss vom 1./2. Juni 2016). Vor allem aber wird das Modell der gemeinsamen Rechtewahrnehmung auch weiterhin von der Mitgliederversammlung der VG WORT für den besten Weg gehalten. Die Mitgliederversammlung der VG WORT hat am 4. Juli 2016 mit großer Mehrheit folgenden Appell an die Politik verabschiedet: *„Die Mitgliederversammlung der VG WORT vom 4. Juni 2016 appelliert an die politisch Verantwortlichen, rasch und wirksam dafür zu sorgen, dass die bisherige Struktur der VG WORT, also die gemeinsame Rechtewahrnehmung, weiterhin möglich bleibt. Beide Seiten, Urheber und Verleger, sind entschlossen, den gegenwärtigen und kommenden Herausforderungen, z.B. der des Digitalen Wandels, gemeinsam zu begegnen. Auch dafür ist eine ungeteilte Verwertungsgesellschaft Wort der beste Weg.“*

## **5. Regelungsoptionen für die Zukunft**

Will man gemeinsame Verwertungsgesellschaften von Autoren und Verlegern in Zukunft weiterhin ermöglichen, so ist ein schnelles Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich. Anderenfalls werden die betroffenen Verwertungsgesellschaften gezwungen sein, ihre Satzungen und Verteilungspläne grundlegend zu ändern. Naheliegend wäre es dabei, die Frage der Verlegerbeteiligung auf europäischer Ebene zu klären. Denn die „Verlegeranteil“-Entscheidung des BGH beruht – soweit es um die gesetzlichen Vergütungsansprüche geht – vor allem auf einer Auslegung des europäischen Rechts. Problematisch ist allerdings, dass mit einer schnellen gesetzgeberischen Lösung auf europäischer Ebene kaum zu rechnen ist. Im Folgenden soll deshalb vor allem auf Lösungsmöglichkeiten durch den nationalen Gesetzgeber eingegangen werden, die für eine Übergangszeit die gemeinsame Rechtewahrnehmung für Urheber und Verleger absichern könnten. Das ändert allerdings nichts daran, dass eine Regelung auf europäischer Ebene mit Nachdruck weiter verfolgt werden sollte.

Regelungsbedürftig sind aufgrund der BGH-Entscheidung vor allem zwei Punkte:

- die Beteiligung von Urhebern und Verlegern unabhängig von der Frage, wer das Recht oder den Anspruch bei der Verwertungsgesellschaft eingebracht hat (unter a);
- die Sicherstellung einer Beteiligung der Verleger an den Einnahmen aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen (unter b).

### **a) Beteiligung unabhängig von der Rechteinbringung**

Der BGH hat – wie oben bereits ausgeführt – entschieden, dass eine Verwertungsgesellschaft Einnahmen aus ihrer Tätigkeit ausschließlich an die Berechtigten zu verteilen hat. Dieser Grundsatz führt dazu, dass eine gemeinsame Rechtswahrnehmung sowohl im Hinblick auf die Wahrnehmung von Nutzungsrechten als auch im Hinblick auf die Wahrnehmung von gesetzlichen Vergütungsansprüchen praktisch ausgeschlossen wird. Es kann stets das Nutzungsrecht oder der Vergütungsanspruch nur von dem Urheber oder dem Verleger in die Verwertungsgesellschaft eingebracht worden sein. Nimmt man den BGH beim Wort, so muss der eine – oder der andere – leer ausgehen. Es bedarf deshalb einer gesetzlichen Regelung, die klarstellt, dass es bei gemeinsamen Verwertungsgesellschaften von Urhebern und Verlegern nicht darauf ankommt, wer von beiden das Recht der Verwertungsgesellschaft übertragen hat. Vielmehr sollten die Einnahmen aufgrund von festen Quoten, die von den zuständigen Gremien der Verwertungsgesellschaften festgelegt werden, an Urheber und Verleger verteilt werden können. Dagegen dürften aus europarechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2014/26/EU zur kollektiven Rechtswahrnehmung (VG-Richtlinie) sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass Verleger aufgrund eines Rechteeinbringungsvertrages Anspruch auf einen „Anteil“ an den Einnahmen haben können.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass sich der österreichische Gesetzgeber bei der Umsetzung der VG-Richtlinie dieser Frage bereits angenommen hat. § 34 Satz 3 des österreichischen Verwertungsgesellschaftengesetzes 2016 lautet wie folgt: *„Verwertungsgesellschaften, denen Urheber und Inhaber abgeleiteter Rechte angehören, können bei der Verteilung Angehörige beider Gruppen unabhängig davon berücksichtigen, wer die Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat.“*

### **b) Beteiligung von Verlegern an gesetzlichen Vergütungsansprüchen**

In Bezug auf die Beteiligung von Verlegern an den gesetzlichen Vergütungsansprüchen sind verschiedene Regelungsmöglichkeiten denkbar. Vor dem Hintergrund des erheblichen Zeitdrucks wird hier ein Lösungsansatz vorgeschlagen, der sich eng an der BGH-Entscheidung „Verlegeranteil“ orientiert. Er knüpft daran an, dass der BGH auch nach geltendem Recht eine Verlegerbeteiligung nicht per se für unzulässig gehalten hat. Vielmehr ist sie möglich, wenn der Urheber dem Verleger die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach ihrer Entstehung abgetreten hat. Gleiches dürfte gelten, wenn der Urheber einer Beteiligung des Verlegers an dem Auszahlungsanspruch gegenüber der Verwertungsgesellschaft nach der Entstehung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs zustimmt.

Beide Möglichkeiten sollten klarstellend in eine gesetzliche Regelung aufgenommen werden. Liegen die Voraussetzungen für eine Beteiligung des Verlegers vor, so sollten auch hier die Einnahmen aufgrund von festen Quoten verteilt werden.

Folgt man diesem Regelungsmodell, so muss durch den Gesetzgeber die Frage geklärt werden, ab wann gesetzliche Vergütungsansprüche abgetreten werden können oder eine Zustimmung zur Beteiligung des Verlegers erklärt werden kann. Dabei sollte nicht allgemein auf die Entstehung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs abgestellt werden. Denn über diesen Zeitpunkt besteht rechtliche Unsicherheit. Der BGH scheint in der Entscheidung „Verlegeranteil“ davon auszugehen, dass gesetzliche Vergütungsansprüche mit Veröffentlichung der Werke dem Grunde nach entstanden sind (Rn. 96). In der Entscheidung „Porträtkunst“ hat der BGH allerdings auch bereits bei unveröffentlichten Werken einen Vergütungsanspruch nach § 54c UrhG bejaht (Rn.39). Teilweise wird innerhalb der Literatur auch die Ansicht vertreten, dass gesetzliche Vergütungsansprüche erst mit der tatsächlichen Nutzung entstehen (Wandtke/Bullinger/*Bullinger*, 4. Aufl., § 63a Rn. 4). Vor diesem Hintergrund ist es für die Praxis dringend erforderlich, den Zeitpunkt, ab dem gesetzliche Vergütungsansprüche abgetreten werden können oder die Zustimmung des Urhebers zu einer Beteiligung des Verlegers erklärt werden kann, klar festzulegen. Vorgeschlagen wird, insoweit an den Zeitpunkt der Schöpfung des Werkes anzuknüpfen.

Insgesamt werden folgende Regelungen vorgeschlagen:

#### I. Änderung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG)

##### **§ 27 Abs. 2 und 3 VGG-neu:**

*(2) Der Verteilungsplan einer Verwertungsgesellschaft, die Rechte für Urheber und Verleger gemeinsam wahrnimmt und an deren Entscheidungen die Urheber mindestens gleichberechtigt mit den Verlegern mitwirken, kann vorsehen, dass die Einnahmen aus den Rechten für verlegte Werke unabhängig davon, ob der Urheber oder der Verleger der Verwertungsgesellschaft die Rechte zur Wahrnehmung eingeräumt hat, nach festen Quoten an Urheber und Verleger verteilt werden.*

*(3) Einnahmen aufgrund von gesetzlichen Vergütungsansprüchen können nur dann nach festen Quoten gemäß Abs. 2 verteilt werden, wenn der Verleger sie gemäß § 63a Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung abgetreten oder der Urheber der Beteiligung des Verlegers an dem Auszahlungsanspruch gegen die Verwertungsgesellschaft nach Schöpfung des Werkes zugestimmt hat.*

## II. Änderung des Urheberrechtsgesetzes (UrhG)

### **§ 63a UrhG-neu:**

*(1) Auf gesetzliche Vergütungsansprüche nach diesem Abschnitt kann der Urheber im Voraus nicht verzichten. Sie können im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abgetreten werden.*

*(2) Gesetzliche Vergütungsansprüche können nach Schöpfung des Werkes an einen Verleger abgetreten werden, wenn dieser sie von einer Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lässt, die Rechte für Urheber und Verleger gemeinsam wahrnimmt.*

München, 5. Juli 2016

Dr. Robert Staats